

L 10 Ar 148/96

Land
Hessen
Sozialgericht
Hessisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Darmstadt (HES)
Aktenzeichen
S 15 Ar 122/95
Datum
24.10.1995
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
L 10 Ar 148/96
Datum
21.03.1997
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Bemerkung
und [L 10 Ar 184/96](#)

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Oktober 1995 wird zurückgewiesen.

II. Auf die Klage der Klägerin wird der Bescheid der Beklagten vom 9. April 1996 aufgehoben. Im übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

III. Die Beklagte hat der Klägerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte zu erstatten.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen Erstattungsbescheide, die die Beklagte auf der Grundlage des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erlassen hat.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Pharmaindustrie. Bei ihr war seit dem 26. Januar 1964 bis zum 31. Januar 1994 der am 24. Oktober 1935 geborene (Sch.) als Sachbearbeiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde im Rahmen einer Frühpensionierungsregelung durch Aufhebungsvertrag vom 24. August 1993 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 54.500,- DM zugunsten des Arbeitnehmers beendet. Am 3. Januar 1994 meldete sich Sch. arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Mit Bescheid vom 28. Februar 1994 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit gemäß § 119 AFG vom 1. Februar 1994 bis zum 25. April 1994 fest. Anschließend gewährte die Beklagte dem Sch. aufgrund Leistungsverfügung vom 1. März 1994 Arbeitslosengeld in Höhe von 546,- DM wöchentlich, nachdem Sch. die Möglichkeit des erleichterten Arbeitslosengeldbezuges gemäß § 105 c AFG in Anspruch genommen hatte. Seit dem 1. November 1995 bezieht er eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Nachdem die Beklagte der Klägerin Gelegenheit gegeben hatte, zu der beabsichtigten Geltendmachung eines Erstattungsanspruches gemäß § 128 AFG Stellung zu nehmen, teilte sie ihr durch Bescheid vom 12. September 1994 mit, die Klägerin sei dazu verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit das an ihren ehemaligen Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslosengeld sowie die hierauf entfallenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ab 26. April 1994 für längstens 624 Tage zu erstatten. Umstände für den Nichteintritt der Erstattungspflicht gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-7 bzw. Abs. 2 Nr. 2 a AFG seien nicht ersichtlich. Trete hinsichtlich der festgestellten Erstattungspflicht eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, werde darüber in einem besonderen Bescheid entschieden. Die fällig werdenden Erstattungsbeträge würden jeweils in gesonderten Abrechnungsentscheidungen - bezogen auf den kalendermäßig abgelaufenen Zeitraum von 3 Monaten seit der Entstehung des Erstattungsanspruchs - mitgeteilt.

Hiergegen legte die Klägerin am 20. Oktober 1994 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1994 als unbegründet zurückwies.

Die Klägerin erhob daraufhin am 27. Januar 1995 Klage zum Sozialgericht Darmstadt. Sie machte geltend, die Erstattungspflicht komme nicht zum Tragen, da der Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Ziff. 4 AFG gegeben sei. Im übrigen berief sie sich auch auf den Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Ziff. 7 AFG.

Im Verlaufe des Klageverfahrens teilte die Beklagte der Klägerin sodann mit, die Klägerin habe für den Abrechnungszeitraum vom 26. April 1994 bis zum 31. Dezember 1994 insgesamt 29.088,10 DM (Arbeitslosengeld 19.565,- DM, Beiträge zur Krankenversicherung 5.766,02 DM und Beiträge zur Rentenversicherung 3.756,48 DM) zu erstatten (Bescheid vom 15. Februar 1995).

Durch Urteil vom 24. Oktober 1995 hat das Sozialgericht den Abrechnungsbescheid vom 15. Februar 1995 aufgehoben und die Klage im übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides folge aus § 24 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X).

Gegen dieses der Klägerin und der Beklagten jeweils am 23. Januar 1996 zugestellte Urteil richtet sich die von der Beklagten am 9. Februar 1996 und von der Klägerin am 16. Februar 1996 bei dem Hessischen Landessozialgericht eingelegte Berufung.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, daß es sich bei Abrechnungsbescheiden lediglich um eine gesetzliche Umsetzung des nach Anhörung ergangenen Grundbescheides handele. Eine wiederholte Anhörung sei deshalb nicht erforderlich. Eine vorherige Mitteilung der für den Erstattungsbetrag maßgeblichen Berechnungskriterien im Rahmen eines erneuten Anhörungsverfahrens könne auf die Abrechnungsbescheide auch keinen Einfluß haben, da die Klägerin nicht dazu in der Lage sei, zu diesen Angaben fundiert Stellung zu nehmen.

Mit weiterem, während des Berufungsverfahrens erteilten, Bescheid vom 9. April 1996 machte die Beklagte auch die Erstattung für die Zeit vom 2. Januar 1995 bis zum 31. Oktober 1995 in Höhe von insgesamt 38.719,28 DM geltend.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Oktober 1995 abzuändern, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen sowie die Klage, auch hinsichtlich des Bescheides vom 9. April 1996, in vollem Umfange abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Oktober 1995 abzuändern sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1994 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. April 1996 aufzuheben sowie die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie macht geltend, aus dem Gesetzeswortlaut des § 128 AFG lasse sich herleiten, daß Aufhebungsverträge einer sozial gerechtfertigten Kündigung gleichstünden. Es bestehe die dringende Notwendigkeit, eine ausgewogene Altersstruktur bei der Belegschaft zu gewährleisten. Zu Unrecht gehe schließlich das Sozialgericht lediglich von einer Amtsermittlungspflicht bei der Erstellung des Grundlagenbescheides aus.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Beteiligten und des Sachverhalts im einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung beider Beteiligten ist zulässig, denn sie ist jeweils form- und fristgerecht eingelegt sowie an sich statthaft ([§§ 143, 151, 146 Sozialgerichtsgesetz – SGG –](#)).

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Oktober 1995 ist im Ergebnis zu bestätigen, weil sich der Bescheid der Beklagten vom 27. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1994 als rechtmäßig erweist. Der Abrechnungsbescheid vom 15. Februar 1995 sowie der Abrechnungsbescheid vom 9. April 1996 sind demgegenüber rechtswidrig.

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß die Abrechnungsbescheide vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 gemäß [§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Klage- bzw. des Berufungsverfahrens geworden sind. Nach der genannten Vorschrift wird, wenn nach Klageerhebung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird, auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Entsprechendes gilt für das Berufungsverfahren ([§§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG](#)). Über den Bescheid vom 9. April 1996 hatte der Senat zwar – anders als über den Bescheid vom 15. Februar, 1995 – nicht als Berufungsgericht ([§ 143 SGG](#)), wohl aber auf den Antrag der Klägerin vom 18. April 1996 – erstinstanzlich zu entscheiden.

Daß die Bescheide vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 den früheren Bescheid vom 12. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1994 abändern, ist angesichts der weiten Auslegung des [§ 96 Abs. 1 SGG](#) (vgl. Meyer-Ladewig, § 96 Rdnn. 4 und 5) nicht zu bezweifeln. Die Vorschrift erfaßt auch Verwaltungsakte, die – ohne daß sie sich auf den Streitgegenstand im engeren Sinne beziehen – ein Dauerschuldverhältnis konkretisieren und das streitige Rechtsverhältnis für einen nach Erlaß des Grundlagenbescheides weiteren Zeitraum regeln (vgl. [BSGE 34, 255](#)).

Der Bescheid vom 12. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1994 beruht auf der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Neufassung des § 128 AFG. Danach ist der Arbeitgeber der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber zur Erstattung des Arbeitslosengeldes verpflichtet, wenn der Arbeitslose, der Arbeitslosengeld erhält, bei ihm mindestens 720 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt war, diese Beschäftigung innerhalb einer Frist von vier Jahren vor dem Tag der Arbeitslosigkeit lag und der arbeitslose frühere Arbeitnehmer zwischen 58 und 65 Jahren alt ist. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung sind nicht ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 23. Januar 1990; BVerfGE, 81, 156) hält es für zulässig, daß bei einem einvernehmlichen Ausscheiden von Arbeitnehmern ab Vollendung des 56. Lebensjahres der Arbeitgeber die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten hat. Der damit verfolgte gesetzgeberische Zweck, die sog. Frühverrentung zu verhindern, sei legitim, um eine vermehrte Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und Rentenleistung zu verhindern. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hält das Bundesverfassungsgericht die Erstattungszahlungen für zumutbar, weil der Arbeitgeber für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses allein verantwortlich sei. Dies bedeutet, daß die Verantwortungsgemeinschaft, die mit dem Arbeitsverhältnis entstanden ist, diese Belastung des Arbeitgebers rechtfertigt. Der Arbeitgeber hat durch den Abschluß der Ausscheidensvereinbarung die wesentliche Ursache dafür gesetzt, daß Arbeitslosengeld

beansprucht und damit das Sozialversicherungssystem belastet wird. Zu den vom Gesetzgeber beachteten verfassungsrechtlichen Vorgaben zählt insbesondere nunmehr auch, daß zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Erstattungspflicht nach § 128 AFG das Fehlen eines Anspruchs des Arbeitslosen auf eine anderweitige Sozialleistung gehört (§ 128 Abs. 1 Satz 2 AFG).

Das Fehlen der Voraussetzungen für den Bezug einer anderen Sozialleistung, bei deren Zuerkennung ein Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestehen würde, hat die Beklagte in bezug auf den Bescheid vom 29. September 1994 in ausreichender Weise festgestellt und damit der ihr obliegenden Amtsermittlungspflicht ([§ 20 SGB X](#)) genügt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat – ausgehend von den Angaben des Sch. im Antrag auf Arbeitslosengeld – keine Anhaltspunkte für das Bestehen eines Anspruchs auf eine anderweitige Sozialleistung gefunden. Auch die Angaben des ehemaligen Arbeitnehmers der Klägerin lassen nicht den Schluß zu, er erfülle die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2–4 AFG genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Nur bei insoweit bestehenden Zweifeln wäre aber die Beklagte zu weitergehenden Ermittlungen verpflichtet gewesen. Insbesondere ist sie nicht in jedem Falle dazu verpflichtet, sowohl den Arbeitslosen, den Arbeitgeber und die Sozialversicherungsträger zu befragen. Dies wäre angesichts der der Beklagten obliegenden Massenverwaltung kaum praktikabel und entspräche auch nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Denn im Regierungsentwurf der Neuregelung des § 128 AFG ist ausdrücklich festgelegt, daß die Bundesanstalt für Arbeit eine weitergehende Feststellungspflicht nur dann treffe, wenn begründete Anhaltspunkte für einen anderen Sozialleistungsanspruch sprächen. Die Voraussetzungen, etwa für die Erwerbsunfähigkeit des Arbeitslosen, seien deshalb nicht in jedem Falle zu prüfen; es genüge, wenn sie im Zusammenhang mit der Prüfung des Arbeitslosengeldes getroffen würden ([BT-Drucks. 12/3211, S. 25](#)). Für gesundheitliche Einschränkungen in der Person des ehemaligen Arbeitnehmers hat schließlich auch das Bundesverfassungsgericht eine besondere Ermittlungspflicht nur dann für geboten erachtet, wenn diesbezügliche Anhaltspunkte gegeben sind (BverfGE a.a.O., 203).

Die Klägerin ist auch nicht aufgrund eines der übrigen in § 128 Abs. 1 Satz 2 AFG genannten Tatbestandes von der Erstattungspflicht ausgenommen. Weder ist das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Sch. beendet worden noch hat die Klägerin nachgewiesen, daß einer der Fälle des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1–7 von § 128 AFG gegeben ist. Die Klägerin beruft sich zwar auf § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AFG, wonach die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat. Außerdem beruft sie sich auf § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AFG, der die Erstattungspflicht ausschließt, wenn der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufrfrist zu kündigen. Diese Voraussetzungen sind aber nicht erfüllt. Das zu Sch. bestehende Arbeitsverhältnis wurde nicht durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet, sondern durch einen Aufhebungsvertrag. Außerdem ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt gewesen sein soll. Ihr Interesse an der Schaffung einer ausgewogenen Altersstruktur jedenfalls rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung nicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vorliegenden gebotenen verfassungskonformen Auslegung des Begriffs des wichtigen Grundes. Auch wenn Arbeitnehmer im Rahmen eines Sozialplans "freigesetzt" werden, so beseitigt dies nicht die die Erstattungspflicht begründende Verantwortung des Arbeitgebers für die Freisetzung des Arbeitnehmers und damit für die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt in jedem Fall dann, wenn der Arbeitnehmer – wie vorliegend – aus gesundheitlichen Gründen nicht daran gehindert ist, die von ihm, vertraglich übernommene Arbeit auf Dauer zu verrichten.

Die Erstattungspflicht ist auch nicht nach § 128 Abs. 2 Nr. 2 AFG entfallen. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, daß die Erstattung für die Klägerin eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet werden. Wenn die Klägerin – wie vorliegend – in der Lage gewesen ist, Abfindungen zu zahlen, kann auch erwartet werden, daß sie ihrer Erstattungspflicht nach § 128 AFG nachkommt. Die "Freisetzung" älterer Arbeitnehmer mag zwar geeignet sein, die Arbeitsplätze der jüngeren Arbeitnehmer der Klägerin zu sichern. Dies rechtfertigt die Anwendung der 2. Alternative des Absatzes 2 von § 128 AFG jedoch nicht. Erst wenn die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze durch die Erstattung des Arbeitslosengeldes gefährdet wären, könnte die die Klägerin grundsätzlich treffende Erstattungspflicht entfallen. Dieser Ursachenzusammenhang zwischen Erstattung einerseits und Arbeitsplatzgefährdung andererseits ist aber nicht nachgewiesen.

Die Bescheide vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 erweisen sich demgegenüber als rechtswidrig.

Gemäß § 42 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (SGB X) kann derjenige, gegen den ein Verwaltungsakt erlassen worden ist, der in seine Rechte eingreift, dessen Aufhebung – allein, deshalb – beanspruchen, wenn und weil die nach [§ 24 SGB X](#) erforderliche Anhörung unterblieben und bis zum Abschluß des Vorverfahrens ([§§ 78 ff. SGG](#)) oder, falls ein solches nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nicht nachgeholt worden ist ([§ 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X](#)). Diese – in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfenden – Aufhebungsvoraussetzungen liegen vor, weil die Beklagte die Klägerin entgegen ihrer gesetzlichen Obliegenheit weder vor Erlass des Abrechnungsbescheides vom 15. Februar 1995 noch vor Erlass des Abrechnungsbescheides vom 9. April 1996 angehört hat. Die Beklagte hätte der Klägerin vor Erlass der Bescheide vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 gemäß [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) Gelegenheit geben müssen, sich zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Keiner Darlegung bedarf, daß die genannten Bescheide Verwaltungsakte sind, die in die Rechte der Klägerin (Berufsausübungsfreiheit gemäß [Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz](#)) eingreifen (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26. September 1995, L-10/Ar-1093/94 (A)). Demgemäß war die vorherige Anhörung "erforderlich" ([§ 42 Satz 2 SGB X](#)), hätte die Beklagte die Klägerin also mit der Erstattungsforderung nicht überraschen dürfen.

Entgegen ihrer im Berufungsverfahren vorgetragenen Auffassung war die Beklagte auch nicht befugt, die streitigen Bescheide vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 ohne vorherige Anhörung zu erlassen. Die vorherige Anhörung soll und muß dem Adressaten der Verwaltungsentscheidung ausreichende Gelegenheit geben, durch sein Vorbringen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt jedenfalls das letzte Wort der Verwaltung zur Sache zu beeinflussen. Hierzu ist es notwendig, daß der Verwaltungsträger die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Betroffenen in einer Weise unterbreitet, daß er sie als solche erkennen und sich zu ihnen – gegebenenfalls nach ergänzenden Anträgen bei der Behörde – sachgerecht äußern kann.

Die Beklagte hat jedoch der Klägerin bis zum Beginn des Rechtsstreits vor dem Sozialgericht nicht mitgeteilt, auf welche Tatsachen sie die Entscheidung, sie müsse ab 26. April 1994 einen Erstattungsbetrag in Höhe von insgesamt 77.807,38 DM entrichten, gestützt hat. Sie hat sich darauf gestützt, der Klägerin ihre Rechtsauffassung mitzuteilen, die Erstattungspflicht ergebe sich aus § 128 AFG. Erforderlich wäre hingegen gewesen, der Klägerin alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen, also alle Tatsachen, aus denen sie auf der Grundlage

ihrer Rechtsansicht vom Inhalt der Regelung des § 128 AFG die in den streitigen Bescheiden vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 verlaubliche Rechtsfolge ableiten wollte bzw. hergeleitet hat.

"Entscheidungserheblich" im Sinne von [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) sind nämlich alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, d.h. auf die sich die Verwaltung zumindest auch gestützt hat. Ist jedoch – vorliegend erfolgte die Akteneinsicht durch die Klägerin am 9. November 1994, während die genauen Berechnungsgrundlagen der Abrechnungsbescheide seitens der Beklagten erst am 15. Februar 1995 erstellt wurden – den der Klägerin bekannten Verwaltungsvorgängen überhaupt nicht zu entnehmen, von welchen Tatsachen die Behörde ausgegangen ist, beurteilt sich die Entscheidungserheblichkeit von Tatsachen grundsätzlich nach Art und Inhalt des Verwaltungsaktes, den die Behörde erlassen hat bzw. zu erlassen beabsichtigt.

Beurteilungsmaßstab dafür, welche Tatsachen für den Verwaltungsakt erheblich sind, ist also die Rechtsauffassung der Behörde über den Inhalt des anzuwendenden materiellen Rechts.

Dementsprechend liegt eine Verletzung der Anhörungspflicht ([§ 41 Abs. 1](#), [§ 42 Satz 1 SGB X](#)) immer vor, wenn der Verwaltungsträger auf der Grundlage seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung seiner gesetzlichen Obliegenheit zur Anhörung nicht folgerichtig nachkommt, etwa eine Tatsache, auf die es nach seiner eigenen Rechtsansicht für die Entscheidung objektiv ankommt, für nicht entscheidungserheblich hält. So verhält es sich im vorliegenden Fall: Die Beklagte war und ist der Rechtsauffassung, sie müsse von der Klägerin den geltend gemachten Erstattungsbetrag in Höhe von insgesamt 77.807,38 DM auf der Rechtsgrundlage des § 128 AFG fordern. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung ist es nicht zweifelhaft, daß es für die Entscheidung der Beklagten, den oben genannten Erstattungsbeitrag in zwei getrennten Abrechnungsbescheiden geltend zu machen, objektiv erheblich war, ob sowohl ab dem 26. April 1994 als auch zum Zeitpunkt des Erlasses der Abrechnungsbescheide vom 15. Februar 1995 und vom 9. April 1996 die Tatsachen vorlagen, von denen nach § 128 AFG eine Erstattungspflicht in der geltend gemachten Höhe abhängt.

Gleichwohl hat sie keine dieser Tatsachen als "entscheidungserheblich" im Sinne von [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) angesehen, jedenfalls der Klägerin keine Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Klägerin selbst in anderen Verfahren zur gleichen Problematik unter Beifügung der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes inklusive Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge vor Erlaß der jeweiligen Abrechnungsentscheidung dem betreffenden Arbeitgeber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Mithin kann sie sich vorliegend nicht darauf berufen, die Anhörung bleibe eine "bloße Förmerei".

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Die Revision war zuzulassen, da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) vorliegen; die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Rechtskraft

Aus
Login
HES
Saved
2008-03-11